



Ihr/e Gesprächspartner/in: Claudia Feld-Wielpütz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 7, FB 6, RD

Federführung: FB 7 u RD

Termin f. Stellungnahme: 07.12.2021

erledigt am: 06.12.2021 vB

Anfrage

Datum: 06.12.2021

Drucksachen-Nr.: 21/0550

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

08.12.2021

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Gestattungsvertrag Unterführung Narzissenweg - TOP 8, Rat, 08.12.2021

Gem. den uns vorliegenden Informationen ging es damals lediglich darum die seinerzeitige Viehtrift als Fußgängerunterführung herzustellen. Der Ausbau wurde um 1980 realisiert. So wird dies auch explizit in den Vorbemerkungen des Gestattungsvertrages ausgeführt.

Die SSB hat das Nutzungsrecht an diesem Brückenbauwerk vor diesem Hintergrund der Gemeinde Sankt Augustin übertragen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

Fragestellung:

1. Ist daraus abzuleiten, dass wir somit auch für sämtliche Arbeiten am Oberbau der Gleise sowie den Schienenersatzverkehr verantwortlich sind?
2. §1 des Gestattungsvertrages ist zu entnehmen, dass das Nutzungsrecht der Gemeinde für die Dauer des Betriebes der Straßenbahnlinie Bonn - Siegburg in der derzeitigen Trasse übertragen wird. Die Nutzung der Trasse hat sich auf dieser Strecke im Laufe der Jahrzehnte geändert. Spielt dies eine Rolle (wesentlich kürzere Taktung etc.)?
3. Das Bauwerk ist im Jahre 1911 in Betrieb genommen worden und hat mit der Unterführung dem Grunde nach lediglich indirekt zu tun. Insofern stellt sich die Frage, wieso die Stadt Sankt Augustin für die komplette Erneuerung finanziell verantwortlich alleine sein soll. Wurde dies geprüft oder bei der SSB an-/hinterfragt?

4. Ist nicht charakteristisch für Gestattungsverträge, dass der Eigentümer die Pflicht hat die Anlage frei von Schäden und Behinderungen zu halten und wenn dem so ist, warum wird nicht eine anteilige Kostenübernahme der SSB (Stadt Bonn und des Rhein Sieg Kreises) in Erwägung gezogen?
5. Unter § 3 wird im Gestattungsvertrag wie folgt ausgeführt:
„Die Unterhaltungslast des Brückenbauwerks geht mit allen Pflichten gegenüber Dritten und den Aufsichtsbehörden mit Abschluss des Vertrages auf die Gemeinde Sankt Augustin über. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten entscheidet ausschließlich der Aufsichtsrat der SSB.“

Der heutige Stand - laut Fachverwaltung - stellt sich so dar, dass es nur zwei Möglichkeiten gibt: Der Ersatzneubau oder die Verfüllung der Unterführung (jeweils zuzüglich der Kosten für den Schienenersatzverkehr von 660.430 €, Bauzeit 6 Wochen oder 437.780 € Verfüllung, Bauzeit geschätzt 4 Wochen, laut Angebot der SWB). Beide gehen weit über die unter § 3 ausgeführten Instandsetzungsarbeiten hinaus. Ist dies aus rechtlicher Sicht relevant?
6. Wenn die Stadt für Arbeiten am Oberbau des Gleisbereich als Auftraggeber tätig wird, hat dies (rechtliche) Konsequenzen?
7. Wie wird mit dem Gestattungsvertrag verfahren, wenn eine Lösung gefunden wurde?

Sofern Fragen den nicht-öffentlichen Bereich tangieren, so wird die Verwaltung gebeten diese Fragen gesondert zu beantworten.

Wir bitten, die Anfrage auch schriftlich zu beantworten.

gez. Claudia Feld-Wielpütz
gez. Sascha Lienesch
gez. Andreas Gosemann

gez. René Puffe
gez. Eldach-Christian Herfeldt
gez. Dirk Beutel, sB